

Infoblatt: Rückmeldung in die neue Prüfungsordnung WS 24/25

Bachelor
Stand 05.06.2024

Am 01.07.2024 beginnt die Rückmeldefrist für das WS 24/25. Wenn Sie den Antrag auf Rückmeldung stellen, erhalten Sie zunächst eine Fehlermeldung, dass Ihr Studiengang ausläuft. Bitte schreiben Sie dann eine E-Mail an Stusek@verwaltung.uni-marburg.de in der Sie mitteilen, dass Sie beabsichtigen, das Studium in der neuen Prüfungsordnung fortzusetzen.

Sie legen noch alle Studien- und Prüfungsleistungen vor dem 30.09. ab?

Sie melden sich vermutlich nur „zur Sicherheit“ oder aus verwaltungstechnischen Gründen ins WS 24/25 zurück. Sie müssen nichts weiter tun. Sie erhalten Ihr Zeugnis noch nach alter Prüfungsordnung, *wenn das Datum Ihrer letzten Studien- oder Prüfungsleistung auch noch in der alten Prüfungsordnung liegt (vor dem 30.09.)*.

Sie werden Ihr Studium im WS 24/25 aktiv fortsetzen und Studien- und Prüfungsleistungen ablegen?

Ihre Leistungen müssen in jedem Fall in die neue Prüfungsordnung übertragen/anerkannt werden. Bitte beachten Sie:

- Individuelle Anträge auf Wechsel, die **vor dem 01.07.** bei mir eingehen, werden so bearbeitet, dass Sie noch am Belegungsverfahren für die Lehrveranstaltungen des WS 24/25 teilnehmen können.
- Anträge, die später, jedoch noch **vor dem 13.09.** eingehen, werden so bearbeitet, dass eine Anmeldung von Studienleistungen im WS 24/25 möglich sein wird (BA: Voraussetzung für die höheren Module ist die Studienleistung im Modul BA-EW 1)
- Studierende, die **bis zum 13.09. keinen individuellen Antrag** gestellt haben, erhalten am Ende der Rückmeldefrist (27.08.2024) einen Bescheid über den Wechsel sowie die generelle Anerkennungssystematik, wie sie der Prüfungsausschuss für die Anrechnung beschlossen hat.
 - *Ein individueller Bescheid wird in diesem Fall nicht mehr ausgestellt.*
 - Die anerkannten Leistungen werden erst in MARVIN erfasst, wenn Sie dies mit einer formlosen Mail in der Studienberatung beantragen.

Die **Studienleistung im Modul 1** der neuen Prüfungsordnung (BA-EW 1: Einführung in das Studium der Erziehungs- und Bildungswissenschaft) ist Voraussetzung für alle höheren Module in der neuen Prüfungsordnung. [Nehmen Sie die Infos dazu unbedingt jetzt zur Kenntnis!](#)

Ein Anerkennungsvorgang Ihrer Leistungen für die neue Prüfungsordnung ist **ohne Ausnahme** dann notwendig, wenn Sie noch eine Studien- oder Prüfungsleistung *nach dem 30.09.* abgeben/ablegen. Dies gilt auch für Abschlussarbeiten oder wenn Sie wegen Krankheit/Nachteilausgleich eine verlängerte Bearbeitungszeit gewährt bekommen haben.

In der Sprechstunde der Studienberatung sind Sie herzlich willkommen.